

## Der Fall Futura Participations

**EuGH, Rs. C-250/95 (Futura Participations und Singer), Urteil des Gerichtshofes vom 15. Mai 1997**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 611 (Fall-Nr. 202)

### 1. Vorbemerkungen

In der Entscheidung Futura Participations und Singer prüft der EuGH den ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund der Wirksamkeit der Steueraufsicht als zwingenden Grund des Allgemeininteresses. Die Entscheidung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der EuGH die Heranziehung dieses Rechtfertigungsgrundes zwar mit seiner Rechtsprechung in der Cassis-Entscheidung begründet. Dieser Verweis vermag die Anwendung eines ungeschriebenen Rechtfertigungsgrundes aber nicht zu erklären, denn in der Cassis-Entscheidung war eine sonstige Beschränkung, also nicht eine diskriminierende mitgliedstaatliche Maßnahme, Gegenstand der Rechtfertigung. In der Entscheidung Futura Participations und Singer hingegen geht es der Sache nach um eine offene Diskriminierung. Der Sitz einer Gesellschaft entspricht nämlich dem Kriterium der Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH dürfen aber zumindest offene Diskriminierungen nur anhand der im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Rechtfertigungsgründe gemessen werden. Der EuGH selbst spricht in der Entscheidung Futura Participations und Singer freilich nicht von einer Diskriminierung, sondern von einer Beschränkung, ohne diese näher zu qualifizieren.

### 2. Sachverhalt

Singer, die luxemburgische Zweigniederlassung der Futura Participations SA Paris, führte ihre Bücher nicht entsprechend den Regeln des luxemburgischen Rechts. Sie ermittelte daher ihre steuerbaren Einkünfte und Verluste für dieses Jahr anhand der Gesamteinkünfte und Gesamtverluste des Mutterunternehmens. Ihr Antrag auf steuerlichen Verlustabzug, wurde von den luxemburgischen Behörden mit der Begründung abgelehnt, nach luxemburgischem Recht könne ein Steuerausländer einen Verlust nur vortragen, wenn er seine Bücher nach luxemburgischem Recht führe. Der EuGH, der im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens entschieden hat, sah hierin einen Verstoß gegen Art. 43 EG (jetzt: Art. 49 AEUV).

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

23 Nach der zweiten Voraussetzung muß der Steuerpflichtige während des Geschäftsjahres, in dem die Verluste entstanden sind, deren Vortrag er beantragt, im Mitgliedstaat der Besteuerung gemäß dem einschlägigen nationalen Recht Bücher über seine Tätigkeiten in diesem Staat geführt haben.

24 Das kann im Sinne des Artikels 52 EG-Vertrag eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit einer Gesellschaft darstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Sitzes eine Zweigniederlassung gründen will; Gesellschaften sind in Artikel 58 EG-Vertrag den natürlichen Personen gleichgestellt, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

25 Die Voraussetzung bewirkt nämlich, daß eine solche Gesellschaft, will sie Verluste ihrer Zweigniederlassung vortragen, neben ihren eigenen Büchern, die dem Steuerrecht des Mitgliedstaats ihres Sitzes entsprechen müssen, getrennte Bücher über die Tätigkeiten ihrer Zweigniederlassung nach dem Steuerrecht des Staates führen muß, in dem die letztere sich befindet. Diese Bücher müssen zudem am Ort der Zweigniederlassung, nicht am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt werden.

26 Damit verstößt diese Voraussetzung, die spezifisch Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat trifft, grundsätzlich gegen Artikel 52 EG-Vertrag. Etwas anderes gilt nur, wenn die Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgt, das mit dem EG-Vertrag vereinbar und durch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Erforderlich ist zudem, daß die Maßnahme zur Erreichung des fraglichen Zieles geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich (vgl. Urteile vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, I-4165, Randnr. 37; vom 31. März 1993 in der Rechtssache C-19/92, Kraus, Slg. 1993, I-1663, Randnr. 32; und vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921, Randnr. 104).

(...)

31 Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß die Wirksamkeit der Steueraufsicht ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, der eine Beschränkung der vom EG-Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten rechtfertigen kann (siehe z.B. Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, Rewe-Zentral – Cassis de Dijon –, Slg. 1979, 649, Randnr. 8). Ein Mitgliedstaat hat damit das Recht zur Anwendung von Maßnahmen, die die klare und eindeutige Feststellung der Höhe sowohl der in diesem Staat steuerbaren Einkünfte wie eines Verlustvortrags erlauben.